

1. IV. 1917

M

Die neue Bekleidungsordnung.

In Ergänzung der gestern veröffentlichten Mitteilungen über die weitere Einschränkung des Verbrauchs von Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren sei hier die ausführliche Liste mitgeteilt, nach der sich die Bezugsstellen bei der Prüfung des Bedürfnisses der Antragsteller zu richten haben. Wenn sich danach der Bestand der Kleidungsstücke und Bett- und Hauswäsche als ausreichend erweist, so muß die Ausstellung des Bezugscheines verweigert werden.

Nach der Aufstellung der Reichsbekleidungsstelle gelten als ausreichend:

Oberkleidung für Männer:

Werktagsanzug	1 Stück
Sonntagsanzug	1 "
Ueberzieher oder Umhang insgesamt	1 "
Einzelarbeitsmittel (Blusen, Joppen) insgesamt	2 "
Einzelwesten	2 "
Einzelarbeitshosen	2 "
hierzu: Berufsschürzen	2 "
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

Oberkleidung für Knaben von 2—14 Jahren:

Werktagsanzug	1 Stück
Sonntagsanzug	1 "
Einzeljaden (Blusen, Schwiher oder Kittel) insgesamt	1 "
Einzelwesten	1 "
Einzelhosen	1 "
Winterüberzieher oder -umhang insgesamt	1 "
Sommerüberzieher oder -umhang insgesamt	1 "
hierzu: Schürzen	2 "
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

Unterkleidung für Männer:

Oberhemden (Taghemd) insgesamt	3 Stück
Unterhemden	3 "
Nachhemden	2 "
Unterhosen	3 "
Strümpfe	4 Paar

Unterkleidung für Knaben von 2—14 Jahren:

Hemden	4 Stück
Nachhosen oder Hemden insgesamt	2 "
Unterhosen	4 "
Strümpfe	4 Paar

Oberkleidung für Frauen:

Werktagskleider	2 Stück
Sonntagskleid	1 "
Einzel-Kleiderrod (Tragrod)	1 "
Einzel-Blusen oder -jaden insgesamt	2 "
Mantel oder Umhang insgesamt	1 "
Umhangtuch	1 "
Morgenrod	1 "
hierzu: Schürzen	3 "
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

Oberkleidung für Mädchen von 2—14 Jahren:

Werktagskleid	1 Stück
Sonntagskleid	1 "
Einzelkleider-Rod	1 "
Einzel-Blusen oder -jaden insgesamt	2 "
Wintermantel oder -umhang insgesamt	1 "
Sommermantel oder -umhang insgesamt	1 "
hierzu: Schürzen	3 "
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

Unterkleidung für Frauen:

Taghemden	4 Stück
Nachhemden oder Nachjaden insgesamt	3 "
Beinkleider oder Hemdhosen insgesamt	4 "
Unterröcke	3 "
Strümpfe	4 Paar

Unterkleidung für Mädchen von 2—14 Jahren:

Taghemden	4 Stück
Nachhemden oder Nachjaden insgesamt	3 "
Beinkleider oder Hemdhosen insgesamt	4 "
Unterröcke	3 "
Strümpfe	4 Paar

Kleidung für Kinder von 1—2 Jahren:

Hemden	6 Stück
Nachhosen oder Röddchen insgesamt	3 "
Unterhöschen	4 "
Kittel (Kleider, Jaden oder Blusen) insgesamt	2 "
Unterröddchen	2 "
Strümpfe	4 Paar
Schürzen	3 Stück

Schuhwaren:

Schuhe oder Stiefel insgesamt	3 Paar
Hauschuhe oder Pantoffel insgesamt	1 "

Bettwäsche:

(berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem viertöpfigen Hausstande 12 Kissenbezüge):

Kissenbezüge	3 Stück
Betttücher	2 "
Bettbezüge	2 "
Woll- oder Steppdecke insgesamt	1 "

Haus- und Küchenwäsche:

(berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem viertöpfigen Hausstande 12 Handtücher):

Handtücher	3 Stück
Küchenhandtücher oder Geschirrtücher insgesamt	2 "
Wischtücher (Staub-, Seifen- oder Scheuer-tücher) insgesamt	3 "

Wie schon erwähnt, sind auch für den Bezug von Kleidungsstoffen und Wäschestoffen Höchstmaße vorgeschrieben. Aus der Liste sei angeführt, daß

für Herren zu einem Gehrod mit Weste und Hose bei einer Stoffbreite von 140 Ztm. 3,75 Mtr. bezogen werden dürfen; für einen einreihigen Sadanzug 3,10 Mtr., für eine Hose 1,20 Mtr., für einen Sommerüberzieher 2,10 Mtr., bei Oberkleidung für Damen bei 130 Ztm. Stoffbreite z. B. für ein Jackett- oder Mantelkleid 4,25 Mtr., für einen Kleiderrod 2,75 Mtr., für eine Bluse 1,60 Mtr., für einen Damenmantel 4 Mtr., für einen Damenmorgenrod 3,80 Mtr. festgesetzt.

Für Unterkleidung dürfen verwendet werden bei einer Stoffbreite über 80 bis 100 Ztm. für ein Herrentaghemd 3 Mtr., für eine Herrenhose 2,50 Mtr., für ein Damentaghemd 2,70 Mtr., für ein Damenbeinkleid 2,50 Mtr., für eine Hemdhose 3,50 Mtr. usw. Säuglingswäsche. Es dürfen bei einer Stoffbreite von 80 bis 100 Ztm. für Hemdchen nur 50 Ztm., Windel nur 80 Ztm., für ein Kleidchen 1,60 Mtr., für einen Kissenbezug 45 Ztm. usw. verbraucht werden. — Der Verbrauch für Bettwäsche wurde festgesetzt: bei einer Stoffbreite von 100 Ztm. für einen Kissenbezug 2,50 Mtr., bei einer Stoffbreite von 130 Ztm. für einen

ttbezug 4,15 Mtr., bei einer Stoffbreite von 200 Ztm. für ein Regellaken 2,65 Mtr. usw.

Die Bestimmungen treten bereits am 3. April in Kraft.